

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der natürlichen Nachtlandschaft vor Lichtverschmutzung

A. Problem und Ziel

Die künstliche Aufhellung der Nacht nimmt weltweit um fast zehn Prozent im Jahr zu. Sie ist eine unterschätzte Ursache des Insektensterbens, beeinträchtigt Zugvögel und andere nachtaktive Arten, schadet der Gesundheit des Menschen, verbraucht unnötig Energie und nimmt den Menschen den Sternenhimmel. Der Bund hat den Schutz vor Lichtverschmutzung bereits im Jahr 2021 mit dem neuen § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Diese Vorschrift ist bis heute nicht in Kraft, weil sie erst wirksam wird, wenn die zuständige Rechtsverordnung mit den konkreten Anforderungen erlassen wird. Diese Verordnung ist bis heute nicht ergangen und wurde von der Bundesregierung erst für die Zeit bis 2027 angekündigt. Der beschlossene Schutz läuft damit seit über fünf Jahren leer. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz der Nacht mit klaren Standards unmittelbar wirksam zu machen und zu einem positiven Konzept auszubauen.

B. Lösung

§ 41a wird um unmittelbar geltende, technisch bestimmte Anforderungen ergänzt, die bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gelten, insbesondere vollständig abgeschirmte Leuchten, warmweißes und blaulichtarmes Licht, eine bedarfsgerechte Steuerung mit nächtlicher Absenkung, das nächtliche Abschalten von Werbeanlagen und Fassadenanstrahlungen sowie ein durchsetzbares Verbot von Himmelsstrahlern. Für die öffentliche Sicherheit, den Verkehr und das herkömmliche Brauchtum gelten maßvolle Ausnahmen. Bestehende Straßenbeleuchtung ist bis Ende 2032 anzupassen. Der neue § 41b schützt die natürliche Nachtlandschaft, ermöglicht die Ausweisung von Sterneparks mit Kern- und Pufferzone, begründet ein Förderprogramm und eine Berichtspflicht mit Himmelshelligkeitsmessung. Das Inkrafttreten wird von der ausstehenden Verordnung entkoppelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Den Kommunen entsteht Aufwand für die Um- und Nachrüstung der öffentlichen Beleuchtung. Er wird durch das Förderprogramm des Bundes abgedeckt, durch die Frist bis Ende 2032 und die Bündelung mit ohnehin anstehenden Erneuerungen gestreckt und durch die geringeren Energiekosten moderner, bedarfsgesteuerter Beleuchtung über die Zeit ausgeglichen. Dem stehen die Einsparung von Energie, der Schutz der Artenvielfalt und neue Tourismus Chancen im ländlichen Raum gegenüber. Die Angaben sind Schätzungen und im weiteren Verfahren zu prüfen.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der natürlichen Nachtlandschaft vor Lichtverschmutzung

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 41a die folgende Angabe eingefügt:

«§ 41b Schutz der natürlichen Nachtlandschaft, Sternenparks und Förderung»

2. Dem § 41a werden die folgenden Absätze angefügt:

«(5) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d gelten für Beleuchtungen nach Absatz 1 die folgenden Anforderungen:

1. Es dürfen nur vollständig abgeschirmte Leuchten verwendet werden, deren Lichtstromanteil oberhalb der Horizontalen null beträgt, sodass ausschließlich die zu beleuchtende Fläche ausgeleuchtet wird.

2. Es ist Licht mit einer ähnlichsten Farbtemperatur von höchstens 3 000 Kelvin und einem möglichst geringen Blaulichtanteil zu verwenden; in Schutzgebieten und in Sternenparks nach § 41b darf die Farbtemperatur 2 700 Kelvin nicht überschreiten.

3. Die Beleuchtungsstärke ist auf das für den jeweiligen Zweck notwendige Maß zu begrenzen.

4. Die Beleuchtung ist bedarfsgerecht zu steuern; sie ist in den verkehrsarmen Nachtstunden abzusenken, über eine Bewegungssteuerung zu regeln oder abzuschalten, soweit die öffentliche Sicherheit dem nicht entgegensteht.

5. Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind in der Zeit von 22 bis 6 Uhr auszuschalten.

6. Die Anstrahlung von Fassaden und baulichen Anlagen der öffentlichen Hand ist in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unzulässig.

7. Der Betrieb von Himmelsstrahlern und anderen in den Nachthimmel oder waagerecht gerichteten Beleuchtungen sowie von Laseranlagen zu Werbezwecken unter freiem Himmel ist unzulässig.

(6) Die zuständige Behörde stellt im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 2 und des Anzeigeverfahrens nach Absatz 3 die Einhaltung des Absatzes 5 sicher. Ausnahmen von Absatz 5 sind zuzulassen, soweit sie aus Gründen der

öffentlichen Sicherheit, der Verkehrssicherheit oder der Flug-, Schiffs- und Bahnsicherung erforderlich sind. Für die weihnachtliche Beleuchtung in der Zeit vom ersten Adventssonntag bis zum 6. Januar sowie für einzelne kurzzeitige Veranstaltungen gelten die Anforderungen des Absatzes 5 nicht.

(7) Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind bis zum 31. Dezember 2032 an die Anforderungen des Absatzes 5 anzupassen. Die Anpassung soll mit ohnehin anstehenden Erneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen verbunden werden. Die Länder können längere Übergangsfristen vorsehen.»

3. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:

«§ 41b Schutz der natürlichen Nachtlandschaft, Sternenparks und Förderung

(1) Die natürliche Dunkelheit der Nacht ist als Bestandteil der Landschaft, als Lebensraum nachtaktiver Arten und als Grundlage des Erlebens des Sternenhimmels zu schützen. Beleuchtungen im Freien folgen dem Grundsatz, nur so viel Licht wie nötig und so wenig wie möglich einzusetzen.

(2) Die für den Naturschutz zuständigen Behörden der Länder können Gebiete mit einer geringen Aufhellung des Nachthimmels als Sternenparks ausweisen. Ein Sternenpark besteht aus einer Kernzone, in der die natürliche Dunkelheit besonders geschützt wird, und einer Pufferzone. Die Ausweisung setzt ein Beleuchtungskonzept voraus, das die Einhaltung der Anforderungen des § 41a Absatz 5, für die Kernzone mit einer Farbtemperatur von höchstens 2 700 Kelvin, sowie eine regelmäßige Messung der Himmelshelligkeit vorsieht. Anerkannte internationale Standards zum Schutz des Nachthimmels sollen berücksichtigt werden.

(3) In Sternenparks gelten die Anforderungen des § 41a Absatz 5 verbindlich. Die Ausweisung dient zugleich der naturverträglichen Entwicklung des ländlichen Tourismus und der Umweltbildung.

(4) Der Bund unterstützt die Länder, die Gemeinden und private Träger bei der Umrüstung von Beleuchtungen sowie bei der Einrichtung von Sternenparks. Förderfähig sind insbesondere die Umrüstung auf vollständig abgeschirmte und bedarfsgesteuerte Beleuchtung, die Erstellung von Beleuchtungskatastern und Beleuchtungskonzepten sowie Maßnahmen der Umweltbildung. Die Einsparung von Energie ist zu berücksichtigen.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Anforderungen an Sternenparks, zu ihren Zonen und zum Verfahren ihrer Ausweisung zu regeln.

(6) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre über die Entwicklung der Himmelshelligkeit und der Lichtverschmutzung sowie über die Wirksamkeit der Maßnahmen nach den §§ 41a und 41b.»

4. In § 69 Absatz 3 wird nach Nummer 17b die folgende Nummer 17c eingefügt:

«17c. entgegen § 41a Absatz 5 Nummer 7 einen Himmelsstrahler, eine andere dort genannte Beleuchtung oder eine Laseranlage betreibt,»

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Lichtverschmutzung ist eine unterschätzte Ursache des Insektensterbens. Viele Insekten orientieren sich am Nachthimmel und werden von künstlichem Licht angezogen und erschöpft, auch Zugvögel und andere Arten werden beeinträchtigt. Übermäßiges Kunstlicht schadet zudem der Gesundheit des Menschen und verbraucht unnötig Energie. Der Gesetzgeber hat darauf im Jahr 2021 mit dem neuen § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes reagiert. Weil dessen Anwendung jedoch an eine Rechtsverordnung geknüpft ist, die seit über fünf Jahren nicht erlassen und erst für die Zeit bis 2027 angekündigt wurde, entfaltet der beschlossene Schutz bis heute keine Wirkung. Das Gesetz behebt diesen Stillstand, setzt auf klare und technisch bestimmte Standards, auf Ausnahmen mit Augenmaß, auf Anreize zur Umrüstung und auf ein positives Konzept des Nachthimmelschutzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt § 41a um unmittelbar geltende Anforderungen an Beleuchtungen, verzahnt deren Durchsetzung mit den bestehenden behördlichen Anordnungen und dem Anzeigeverfahren, schafft maßvolle Ausnahmen und eine Übergangsfrist und macht das Verbot von Himmelsstrahlern über eine Ordnungswidrigkeit durchsetzbar. Der neue § 41b schützt die natürliche Nachtlandschaft, ermöglicht die Ausweisung von Sternenparks mit Kern- und Pufferzone, begründet ein Förderprogramm und eine regelmäßige Berichtspflicht und enthält eine Verordnungsermächtigung. Artikel 2 hebt die aufschiebende Regelung des Insektenschutzgesetzes auf, die das Inkrafttreten des § 41a bislang an eine Rechtsverordnung geknüpft hat. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz ist als Mantelgesetz ausgestaltet, weil es sowohl das Bundesnaturschutzgesetz als auch die Inkrafttretensregelung des Insektenschutzgesetzes ändert.

III. Gesetzgebungskompetenz und Verhältnis zum Landesrecht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes für den Naturschutz. Soweit die Regelungen dem Schutz wild lebender Arten dienen, gehören sie zum Recht des Artenschutzes, von dem die Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes nicht abweichen dürfen; insoweit ist die Regelung abweichungsfest und dauerhaft. Weitergehende Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung bleiben nach § 41a Absatz 4 unberührt. Die materiellen Anforderungen berühren nicht die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren der Länder, sodass das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die unionsrechtlichen Vorgaben zum umweltgerechten Design von Beleuchtungsprodukten bleiben unberührt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die Angabe zum neuen § 41b ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 41a)

Der neue Absatz 5 gibt den bislang der Rechtsverordnung überlassenen Schutz unmittelbar als technisch bestimmten Mindeststandard vor, solange keine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d ergangen ist. Maßgeblich sind vollständig abgeschirmte Leuchten ohne Lichtabstrahlung oberhalb der Horizontalen, warmweißes und blaulichtarmes Licht mit einer strengeren Grenze in Schutzgebieten und Sterneparks, eine auf das Notwendige begrenzte und bedarfsgesteuerte Beleuchtung, das nächtliche Abschalten von Werbeanlagen und Fassadenanstrahlungen sowie das Verbot von Himmelsstrahlern. Absatz 6 verzahnt die Durchsetzung mit den bereits bestehenden Anordnungen nach Absatz 2 und dem Anzeigeverfahren nach Absatz 3 und schafft maßvolle Ausnahmen für die öffentliche Sicherheit, den Verkehr, die Verkehrsträgersicherung und das herkömmliche Brauchtum, insbesondere die weihnachtliche Beleuchtung in einem klar begrenzten Zeitraum. Absatz 7 räumt den Kommunen für die Anpassung bestehender Straßenbeleuchtung eine Frist bis Ende 2032 ein und legt die Bündelung mit ohnehin anstehenden Maßnahmen nahe.

Zu Nummer 3 (§ 41b)

Der neue § 41b stellt in Absatz 1 den Schutz der natürlichen Dunkelheit und den Grundsatz des sparsamen Lichts voran. Die Absätze 2 und 3 ermöglichen die Ausweisung von Sterneparks mit Kern- und Pufferzone, knüpfen sie an ein Beleuchtungskonzept und eine Messung der HimmelsHELLigkeit und verbinden den Schutz der Nachtlandschaft mit dem naturverträglichen Tourismus und der Umweltbildung. Absatz 4 begründet einen Förderauftrag des Bundes mit konkret benannten förderfähigen Maßnahmen und setzt damit auf Unterstützung statt allein auf Verpflichtung. Absatz 5 enthält die Verordnungsermächtigung, Absatz 6 eine regelmäßige Berichtspflicht.

Zu Nummer 4 (§ 69)

Die Vorschrift macht den Verstoß gegen das Verbot von Himmelsstrahlern und vergleichbaren Beleuchtungen zu einer Ordnungswidrigkeit und stellt damit die Durchsetzbarkeit sicher.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt)

Die Vorschrift hebt die aufschiebende Regelung auf, die das Inkrafttreten des § 41a bislang an den Erlass einer Rechtsverordnung geknüpft und damit über fünf Jahre verhindert hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und stellt sicher, dass § 41a in der geänderten Fassung nunmehr unabhängig von der weiterhin ausstehenden Rechtsverordnung wirksam wird.